

beträchtlich. Anstatt diese Bürde einem einzelnen Gelehrten zuzumuten, legt sich vielmehr der Gedanke nahe, sich in die Arbeit zu teilen, mit anderen Worten, zusammenzuarbeiten, so wie es bei Band I geschehen ist, wo vier Gelehrte zusammenwirkten. Aber wir möchten mit diesem Vorschlage das Erscheinen des Werkes nicht verzögern. Wir begrüßen auch den vorliegenden II. Band mit Freude und Dankbarkeit und wünschen aufrichtig, daß auch die nächsten nicht zu lange auf sich warten lassen, damit wir in nicht allzu ferner Zeit den ganzen Shifatek in zuverlässiger Ausgabe in Händen haben. Erst dann wird ein tieferes Eindringen in die Gedankenwelt Avicennas möglich sein. W. Kutsch S. J.

North, R., S. J., *Sociology of the Biblical Jubilee* (Anal. Bibl. 4). gr. 8° (XLVI u. 245 S.). Roma 1954, Pont. Ist. Bibl. 3900.— L (6.50 Doll.).

Kleinere Studien zum biblischen Jubeljahr pflegen schubweise bei Gelegenheit der kirchlichen Jubiläumsjahre aufzutauchen. Das vorliegende Werk gehört nicht zu dieser Kategorie, vielmehr hat hier der Professor für Archäologie am Päpstlichen Bibelinstitut das Thema von Grund auf in Angriff genommen. Die Formulierung des Titels will die Studie nicht auf den soziologischen Aspekt des Jubeljahres beschränken, sondern diesen nur als den Kern der Vorschriften von Lev 25 herausheben. Tatsächlich werden alle Probleme, die mit dem Jubeljahresgesetz zusammenhängen, vollständiger als wohl je zuvor diskutiert. Dabei hat die ganze Untersuchung nicht in erster Linie die Tendenz, eine bestimmte eigene Auffassung zu erhärten, obwohl eine solche natürlich als Ergebnis auftaucht, sondern will vor allem alles verfügbare Material zum Thema vorlegen und unparteiisch erörtern (1). Darum ist Wert darauf gelegt, zunächst alles eigentliche Quellenmaterial umsichtig heranzuholen und dann auch bei den nachfolgenden inhaltlichen Untersuchungen andere Autoren, exegetische wie wirtschaftswissenschaftliche, so weitgehend zu Worte kommen zu lassen, daß manches Kapitel fast wie ein Florilegium alter und neuerer Sentenzen von ganz unterschiedlichem Wert wirkt. Ein Weiteres ist in dieser Richtung getan durch Beifügung einer umfangreichen Bibliographie (IX—XLVI), die noch beträchtlich hinausgeht über das reichliche bibliographische Material, das in der Darstellung wirklich bezeugen ist.

Die ersten drei Kapitel (1—95) sind der Vorlage und Sichtung des Quellenmaterials aus Bibel, Altem Orient (Besitzverhältnisse in Mesopotamien und Ägypten; die einschlägige Gesetzgebung des Hammurabi und der Ešnunatafeln) und Spätjudentum gewidmet. Es zeigt sich dabei u. a., daß das AT keine Aussage über die tatsächliche Beobachtung des Jubeljahres enthält, wie sie für das Sabbatjahr etwa in 2 Chr 36, 21 und 1 Makk 6, 49—53 zu finden ist.

Die inhaltlichen Untersuchungen in Kap. 4—8 (Name of the Jubilee, 96—108; The „Fiftieth“ Year, 109—134; Slave-Release, 135—157; Property-Restitution, 158—175; Bankruptcy, 176—190) führen im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen: Grundbedeutung von „Jöbel“ ist im Unterschied zu den modernen hebräischen Lexika nicht „Widder(horn)“, sondern in Übereinstimmung mit LXX „Erlaß, Freilassung“, vom Stamm „jābal: bringen — wegbringen“. Es ist so echtes Synonymon zu „dērōr“ und „šmittāh“, zu denen es parallel steht. Das Jubelgesetz befaßt sich hauptsächlich mit Sklavenfreilassung und Besitzrückgabe. Beides hängt innerlich zusammen und ist aus einer bestimmten Form des Schuldrechtes und der Schulddpraxis verständlich. Eigentliche Zinserhebung für geliehenes Kapital war verboten und auch nicht notwendig. Denn bei Kapitalaufnahme übergibt der Schuldner dem Gläubiger ein gewinnbringendes Pfand („fruitful pledge“) in Form seines Grundbesitzes (bzw. eines Teiles) und seiner Familie (oder nur eines Mitgliedes), die das Land für den Gläubiger bearbeitet, bis die Schuld bezahlt ist. So entsteht mit der wirtschaftlichen Verschuldung automatischer Eigentumsverlust und Versklavung im Sinne persönlicher Hörigkeit. Das Sabbatjahr ist, neben der verwandtschaftlichen Lösepflicht, die erste besondere Chance, die das Gesetz dem Schuldner gibt, diesen Zustand zu beenden. Der Sinn der „Landbrache“ in diesem Jahr ist wohl nicht, daß das Feld unbestellt bleibt, sondern daß der Ertrag des verpfändeten Bodens in diesem Jahr dem Schuldner selbst zufließt und ihm so eine besondere Möglichkeit gibt, aus seinem Schuld- und damit auch Hörigkeits-

verhältnis herauszukommen. Gelingt dies nicht, so geht das doppelte Abhängigkeitsverhältnis im folgenden Jahr weiter. Das Jubeljahr jedoch, das gleich dem 7. Sabbatjahr ist und nicht ein besonderes fünfzigstes Jahr nach diesem, ist sozusagen ein potenziertes Sabbatjahr und gibt dem Schuldner auf alle Fälle seine persönliche und wirtschaftliche Selbständigkeit definitiv zurück.

Nutznießer dieser Verordnung ist offensichtlich nicht so sehr der individuelle Schuldner, sondern seine Familie, und Hauptziel des Gesetzes die Erhaltung des Familienbesitzes. Sabbat- und Jubeljahr in diesem wirtschaftlichen Sinn waren nicht kalendarisch universal und einheitlich festgelegte Termine, sondern rechneten jeweils vom Beginn der individuellen Verschuldung an. So wurden allzu große gleichzeitige wirtschaftliche Umwandlungen im Staat vermieden, die sich ungesund hätten auswirken müssen; zugleich wird verständlich, warum die Praxis des Jubeljahres in den Geschichtsbüchern des AT kein Echo gefunden hat. Die regelmäßige kultische Ausrufung des Sabbat- und Jubeljahres hatte mehr symbolische Bedeutung und keine direkten ökonomischen Folgen.

Das Jubeljahr setzt in dieser Form eine schlichte Wirtschaftsstruktur voraus. N. verlegt seinen Ursprung daher in die Zeit der Landnahme. Es war zunächst wohl als einmalige Maßnahme gegen die zu erwartenden Mißerfolge der agrarisch unerfahrenen Einwanderer gedacht gewesen, wurde aber dann nachträglich als Dauervorschrift verstanden, obwohl in den Texten von einer zyklischen Wiederholung nie ausdrücklich die Rede ist (sie ist jedoch wohl mit dem Gesetzescharakter von Lev 25 ohne weiteres gegeben). Der jetzige Text von Lev 25 ist zweifellos jünger. So führt diese Datierung zur letzten Frage nach der Textgeschichte des Kapitels (Date and Authorship, 191—218), bei der sich aus formalen und inhaltlichen Kriterien ein steter Zuwachs durch spezifiziertere Rechtsentscheide, die einer entwickelteren Wirtschaftsstruktur Rechnung tragen, aufzeigen läßt.

Ein letzter Abschnitt (Social Theology of the Jubilee, 213—231) weist auf die grundsätzliche Bedeutung des Jubeljahrgesetzes für soziale und ökonomische Fragen sowie für soziale Tugenden hin und spricht von der typologischen Messianität des Jubeljahres, die über Js 61, 1—2 und Lk 4, 21 in einem gewissen allgemeinen Sinn aufgebaut werden kann.

J. Haspecker S.J.

Michaelis, W., *Einleitung in das Neue Testament. Die Entstehung, Sammlung und Überlieferung der Schriften des Neuen Testaments*. 2., umgearbeitete Auflage. gr. 8° (XI u. 402 S.) Bern 1954, Haller. 17.60 DM.

Aus dem reichen Inhalt kann hier nur M.s Stellungnahme zu den umstrittenen Fragen hervorgehoben werden. Zu Mt (24—43) sagt er, ein Augenzeuge hätte anschaulicher geschrieben und sich nicht so von Quellen (Mk, Q) abhängig gemacht. Mk (43—58) sei aus älteren Gruppierungen zusammengesetzt, wobei die Verkündigung des Petrus wohl die wichtigste Gestalt der Augenzeugen-Überlieferung war, wenn auch nicht gerade der Wortlaut Petri noch durchscheint; diese Art zu erzählen sei vielmehr volkstümlich. Aber Mt 16, 17 f., ohne Parallele bei Mk, betrifft doch wohl nicht „die Anfänge ausschließlich der palästinensischen Gemeinde“ (47), denn die Ekklesia war von Jesus sofort universal gedacht und hat sich ja auch, trotz der Reibung an der Gesetzesfrage, nach Apg ganz selbstverständlich so von Jerusalem aus entfaltet. Ein etwaiger Ur-Mk wäre nach M. nur Vorstufe vom selben Verfasser. Schon Mk, ja schon die Überlieferung vorher sei christologisch: Jesus als Knecht Gottes ist Sohn Gottes. Bei Lk rühmt M. Sorgfalt, Fülle (gesammelt in der Zeit Apg 21—27) und Kunst der Darstellung. Zur *synoptischen Frage* (14—24; 79—91) unterscheidet der Verf. drei Stadien: 1. mündliche Überlieferung: Berichte der Augenzeugen, bes. der Zwölf, aber noch lange mündlich weitergegeben; 2. zahlreiche kleinere schriftliche Sammlungen (Lk 1, 1), darunter vielleicht Ur-Mk, zweifellos die Logien — Q (83); denn der Mt und Lk gemeinsame Stoff kann nur aus gemeinsamer Vorlage erklärt werden, die schon griechisch war, ursprünglich wohl aramäisch; alles andere ist unsicher, „überhaupt keine feste Quelle, sondern wachsende Traditionsschicht, nur schwer rekonstruierbar“ (Fascher 1953) [mit letzteren Worten ist der Befund wohl glücklich formuliert]; 3. Mk, Mt, Lk. Die Beziehungen der Synoptiker machen einen verwirrenden Eindruck, die Lösung habe ihre Grenzen; zu fragen sei: Kann